Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Die Stellvertretung, §§ 164 BGB

Voraussetzungen der wirksamen Stellvertretung gemäß § 164 I BGB

1. Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um ein höchst persönliches Rechtsgeschäft (Testament, Eheschließung), einen Realakt (Übergabe des Verfügungsgegenstandes)

Bei Realakten kann sich nur eines Besitzdieners nach § 855 BGB beholfen werden.

2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den Stellvertreter

Vertreter ist, wer einen eigenen Willen übermittelt, also bilden kann und einen Entscheidungsspielraum besitzt.

Abgrenzung zur Botenschaft:

Bote ist, wer lediglich den Willen seines Geschäftsherrn überbringt und keinen Entscheidungsspielraum besitzt.

3. Erklärung in fremden Namen (Offenkundigkeit)

Nach dem sogenannten Offenkundigkeitsprinzip, das den Erklärungsempfänger schützen soll, muß der Vertreter offen legen, für wen er seine Willenserklärung abgibt.

Hierdurch wird dem Erklärungsempfänger die Möglichkeit gegeben zu entscheiden, ob er mit dem Vertretenen einen Vertragsschluß treffen möchte. Insoweit ist ausreichend, daß sich der Vertretene aus den Umständen ergibt, § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Vertreter muß also gegenüber dem Dritten offen legen, daß er nicht für sich selbst, sondern für den Vertretenen handelt, da nur so die Transparenz des Rechtsverkehrs gewahrt wird.

Folge des Verstoßes gegen die Offenkundigkeit:

Bringt der Vertreter nicht zum Ausdruck, daß er für jemand anderen handelt liegt grundsätzlich ein Eigengeschäft des Vertreters vor.

Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip:

- Geschäft für den, den es angeht/Geschäfte des täglichen Lebens (Supermarkt, Bäckerei, u. a.)
- offene Geschäfte für den, den es angeht:
 Der Vertreter legt hier offen, daß er für einen anderen handelt ohne diesen zu nennen und überlässt demnach dem Erklärungsempfänger, ob er sich hierauf einlässt und das Geschäft abschließt
- Ein Handeln unter falschem Namen in Betrugsabsicht führt zum Eigengeschäft

4. Vertretungsmacht des Stellvertreters

Der Vertreter muß berechtigt gewesen sein für den Vertretenen nach außen zu handeln. Ein Excess, also eine Überschreitung der Vertretungsmacht, wirkt sich nur im Innenverhätnis zwischen Vollmachtsgeber/Vertretenen und dem Stellvertreter aus. 179

Die Vertretungsmacht ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder wurde vereinbart (rechtsgeschäftliche Vollmacht),

a) Beispiele für eine gesetzliche Vertretung:

- §§ 1626, 1629 BGB: Vertretungsrecht der Eltern für ihre Kinder

- § 714 BGB: Vertretungsrecht der Gesellschafter für die GbR

- § 35 GmbHG: Vertretungsrecht des Geschäftsführers für die GmbH

- § 26 BGB: Vertretungsrecht des Vorstandes für den Verein

b) Rechtsgeschäftliche Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB:

- aa) Innenvollmacht gemäß § 167 Abs. 1 Alternative 1 BGB: Erklärung der Vollmacht gegenüber dem Vertreter
- bb) Außenvollmacht gemäß § 167 Abs. 1 Alternative 2 BGB: Erklärung über die Vollmacht gegenüber dem Dritten
- cc) Öffentliche Bekanntmachung der Vollmacht gemäß §§ 171, 172 BGB gegenüber einem bestimmten Personenkreis

c) Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 BGB nicht in Klausur

Voraussetzungen:

- Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht
- Verweigerung der Genehmigung des vermeintlich Vertretenen
- Kein Ausschluss nach Paragraf 179 Abs. 3 BGB